

Retouren an Büro Stadträtin Mag.^a Elisabeth Mayr

Mag.^a Elisabeth Mayr
Amtsführende Stadträtin
Sachbearbeiter: Mag. Wolfgang Grünzweig
Telefon: +43 (0) 512/5360-1317
Email: Wolfgang.gruenzweig@magibk.at
Ort, Datum: Innsbruck, 12.10.2018

Betreff: Stellungnahme zur Begutachtung der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22

Geschäftszahl: BMBWF-14.363/0005-II/3/2018

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Zu o. a. Entwurf nimmt Frau Stadträtin Mag.^a Elisabeth Mayr wie folgt Stellung:

Es ist zu begrüßen, dass in der vorliegenden Vereinbarung klar als Ziele

- die Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitutionen
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit verbundene Gleichstellung der Geschlechter
- die Erreichung der Barcelona-Ziele
- die Verbesserung der Bildungschancen von Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft

definiert werden, jedoch wird in der vorliegenden Vereinbarung verabsäumt, die Interessen der Kinder, ihre Entwicklungs-, Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Elementarpädagogik entsprechend ihrer Bedürfnisse, Fähigkeiten sowie Potenziale mit aufzunehmen.

In weiterer Folge sollen konkrete Punkte aufgezeigt werden, die besonders im Widerspruch zur gewünschten besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf stehen.

In Artikel 1 Absatz (3) 2 heißt es: „... bedarfsorientierte Schaffung eines ganztägigen und ganzjährigen Angebotes ...“. Die Bezeichnung „bedarfsorientiert“ steht meiner Einschätzung nach jedoch im groben Widerspruch zu den 10-monatigen Zuschüssen (siehe Artikel 17 (2)) der Kinderbetreuungseinrichtungen für das Gratis-Kindergartenjahr, da Eltern einen größeren Bedarf als 10 Monate im Jahr haben. In Artikel 2 (12) wird ja in der Vereinbarung selbst auf die VIF-Kriterien verwiesen, die eine Öffnungszeit von 47 Wochen pro Jahr vorsehen, also zumindest 11 und nicht

10 Monate. – Allerdings ist der Bedarf der Eltern bei einem Erholungsurlaub von nur 5 Wochen pro Jahr häufig tatsächlich höher. Sie wären somit gezwungen, ihren Urlaub exakt in den 5 Schließwochen zu nehmen. Das widerspricht aber der Flexibilitätsforderung von Wirtschaft sowie Bundesregierung.

In Artikel 3 (1) steht: „Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist.

Ein Verbot von religiösen Symbolen, jeglicher Religionen und Glaubensbekenntnissen aus allen Bildungseinrichtungen ist durchaus zu begrüßen, jedoch ist die Reduzierung auf ein bestimmtes, möglicher Weise religiös motiviert, getragenes Bekleidungsstück unzulässig. Vielmehr sollte der Satzteil „ ... ,die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist.“ gestrichen werden, um eine religionsfreie Kinderbildung zu ermöglichen. Sanktionen gegen Eltern in diesem Zusammenhang sind strikt abzulehnen und kontraproduktiv, da genau diese Kinder folglich die Kinderbildungseinrichtungen nicht mehr besuchen würden und denen somit die positive Entwicklungsmöglichkeit durch eine Kindergruppe vorenthalten würde. Damit würde der gegenteilige Effekt von dem vermutlich gewünschten erzielt und eine noch größere Abschottung von Öffentlichkeit und Gesellschaft würde befördert.

In Artikel 5 (3) wird die Besuchspflicht analog zum Schuljahr definiert. Dies macht aus pädagogischer Sicht durchaus Sinn, da sich die Kinder an den Rhythmus des folgenden Schulbesuches gewöhnen können, steht aber im Widerspruch zum realen Bedarf an Kinderbetreuung für die Kinder im Vorschulalter. Es braucht auch in sämtlichen Schulferien Betreuungsangebote für diese Altersklasse, somit wäre eine Bezuschussung des Gratis-Kindergartenjahres über die Besuchspflichtzeit hinaus, also von 1. September bis 31. August des Folgejahres, sinnvoll.

In Artikel 6 (1) wird der Zeitraum für einen beitragsfreien Besuch nur im Ausmaß der Besuchspflicht vorgesehen. Das Kindergartenjahr wird in Artikel 2 (11) jedoch mit dem Zeitraum zwischen 1. September und 31. August des Folgejahres, also mit dem Umfang von 12 Monaten, definiert. Somit wäre ein Zuschuss zum Gratis-Kindergartenjahr über 12 Monate schon aufgrund dieser Definition sinnvoll, zumal die Besuchspflicht ohnedies nach Artikel 5 (1) mit 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes endet. Nicht für 10 Monate, sondern für 12 Monate pro Jahr sollten die Kinderbildungseinrichtungen Zuschüsse erhalten, zumindest jedoch analog zu ihren Öffnungswochen pro Jahr.

In Artikel 7 (1) erwartet man sich in der Vereinbarung beim Ausbau der Kinderbetreuungsplätze eine Berücksichtigung berufstätiger Eltern:

„Insbesondere ist dabei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbildung und -betreuung zu berücksichtigen.“ Dieser Wunsch steht, wie oben schon beschrieben, im Widerspruch zur Beschränkung des Zuschusses für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf nur 10 Monate.

Zu den Artikel 9 und 10 darf festgehalten werden, dass das Erlernen der deutschen Sprache ohne Zweifel wichtig ist, jedoch dürfen die elementaren Bildungseinrichtungen nicht alleine gelassen werden mit der Anforderung, den Kindern die deutsche Sprache beizubringen. Das Erlernen der je eigenen Muttersprache ist, das belegen zahlreiche Wissenschaftliche Forschungen, Grundstein für das Erlernen weiterer Sprachen. Gerade in diesen Spracherwerb muss ebenfalls verstärkt investiert werden, um einen sodann optimalen Erwerb der deutschen Sprache zu gewährleisten. Sprache ist ein wichtiger Faktor für gelingende Integration, aber bestimmt nicht der einzige.

Es ist unverständlich, dass die Summe des vom Bund genannten Zweckzuschusses, trotz unverkennbar gestiegenem Bedarf, nicht im Vergleich zur Vorgängervereinbarung erhöht wurde, sondern weiterhin, wie in Artikel 14 (1) festgeschrieben, bei 142,5 Millionen Euro liegt. Eine Indexierung wäre indes erforderlich, um zumindest den Status quo der Zuschüsse aufrechterhalten zu können. Dem Realwert nach handelt es sich um eine Kürzung der Zuschüsse im Vergleich zur Vorgängervereinbarung.

Es ist, wie oben mehrfach erwähnt, unverständlich und dem Anspruch einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf widersprechend, dass in Artikel 17 (2) die Zuschüsse zu Kosten des beitragsfreien Besuchs von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen nur für die besuchspflichtige Zeit gewährt werden soll. Eine Ausdehnung auf die tatsächliche Öffnungszeit der jeweiligen elementaren Bildungseinrichtung in einem Wochenschlüssel wäre bedarfsgerechter und würde auch dem Anspruch eines Gratis-Kindergartenjahres eher gerecht als die vorliegende Regelung.

Freundliche Grüße



Mag.^a Elisabeth Mayr
Amtsführende Stadträtin